Eine Nonne für die Seele

Seelnonne, ein vergessener Name für eine immer aktuelle Dienstleistung

Von Fritz Scherer

Die Seele ist aus theologischer Sicht ein wesentlicher Bestandteil des Menschen. Requiem ist das lateinische Wort für die Toten- oder Seelenmesse. Damit soll die Brücke zu einem Begriff geschlagen werden, der weitgehend in Vergessenheit geraten ist: die Seelnonne. Ist bei der Taufe der »Göd« die Hauptperson, so ist sie es beim Tod.

Es soll hier aber nicht um das vielfältige Brauchtum in früheren Zeiten gehen, sondern um die offiziellen Aufgaben einer primär weiblichen Tätigkeit, die sogar vor dem Bürgermeister beeidet werden mußte.

Gerade im Monat November ist es schon lange christliche Sitte, sich an Allerseelen der Toten zu erinnern. Schon anno 998 wurde von Abt Odilo in Cluny[1] dieses Fest für die im Fegefeuer zu läuternden armen Seelen eingeführt, in dessen Mittelpunkt die Fürbitte um deren Sündenablaß stand.

Am 15. Februar 1870 erfolgte eine Bekanntmachung des kgl. Bezirksamtes Bruck, die die »Seelnonnen-Ordnung« betraf und im »Fürstenfeldbrucker Wochenblatt« veröffentlicht wurde.[2] Nach Artikel 207 Ziffer 3 und 4 des Polizei-Straf-Gesetzes war eine derartige Ordnung von den Gemeindeverwaltungen zu erlassen. Seit 1846 hatte der Amtsbezirk Bruck die entsprechende Instruktion aus dem Amtsbezirk München links der Isar »adoptiert«.

Das Bezirksamt hatte nun 1870 folgende Seelnonnenordnung empfohlen:

»1. Jeder Sterbefall ist der Seelnonne der Gemeinde von den Angehörigen des Gestorbenen sogleich anzuzeigen.

2. Die Seelnonne wird von der Ortspolizeibehörde nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Pfarramt hierüber aufgestellt und sodann von der Distriktspolizeibehörde eidlich verpflichtet.

3. Nur die in dieser Weise aufgestellten und eidlich verpflichteten Seelnonnen dürfen zur Reinigung, Ankleidung und zur Bewahrung der Leiche verwendet werden.

4. Die Seelnonne ist verpflichtet:
   a) dafür zu sorgen, daß jeder Todesfall dem einschlägigen Todtenbeschauer, dem k. Pfarramte und dem Bürgermeister sogleich angezeigt werde;
   b) zu jeder Zeit und unweigerlich ihren Verpflichtungen nachzukommen;
   c) allen Aufträgen, welche ihr die Geistlichkeit und der Todtenbeschauer in Bezug auf die Leiche ertheilen oder ihr von den Behörden zukommen, pünktlich Folge zu leisten;
   d) höflich, verschwiegen, bescheiden zu sein, im Leichendienste reinlich, anständig und in dunkle Kleider gekleidet, zu erscheinen;
   e) bei den üblichen Gebeten an der Leiche anwesend zu sein, dieselbe auch zu Grabe zu begleiten, allen Gottesdiensten beizuwohnen und das übliche Abdanken zu verrichten;
   f) dafür zu sorgen, daß die Leiche an einen hellen, luftigen, weder zu warmen, noch zu kalten, besonders aber im Winter, dann im Frühjahr und Herbste nicht in einem ungeheizten Zimmer aufbewahrt wird und
   g) sich angelegen sein zu lassen, daß der Todtenbeschau-Zettel ausgestellt und vollständig ausgefüllt dem einschlägigen Pfarramte rechtzeitig übergeben wird.

5. Ehe die Todtenbeschau vollzogen ist, darf die Seelnonne weder an der Leiche noch an der Lagerstätte derselben das Geringste vornehmen oder von Andern verändern lassen.

6. Dieses stete Beobachten der Leiche von Seite der Seelnonne hat wenigstens 6 Stunden zu dauern.
   Erst nach Verlauf von 6 Stunden, wenn auch der Todtenbeschauer noch nicht eingetroffen sein sollte, ist es der Seelnonne erlaubt, die Leiche zu reinigen und anzuziehen, bei welcher Gelegenheit von ihr Kinder und junge Leute aus dem Sterbezimmer zu entfernen sind.
   Auf keinen Fall aber darf die Seelnonne die Leiche eher verlassen, als bis der Todtenbeschauer angekommen ist. Erst dann ist es ihr gestattet, sich auf kurze Zeit durch eine andere sehr verlässige Person in der Leichenwache ablösen zu lassen; sie bleibt übrigens dafür verantwortlich, daß die Leiche weder bei Tag noch bei Nacht allein und ohne Aufsicht sei.

7. Bei den geringsten Spuren des Lebens hat die Seelnonne augenblicklich den zunächst befindlichen Arzt zu Hilfe zu rufen und bei Wahrnehmungen von Verletzungen, welche auf Tödtung oder Mißhandlung deuten, auf der Stelle den Bürgermeister und den Todtenbeschauer herbei rufen zu lassen, selbst aber, bis die Leiche gerichtlich bewacht wird, diese keinen Augenblick zu verlassen, keinem Unberufenen den Zutritt zu gestatten und dafür zu sorgen, daß die Leiche in jenem Zustand verbleibt, in welchem sie die Verdachtsgründe aufgefunden hat.

8. Ringe und andere Schmucksachen, sowie die Kleidungsstücke, welche die Leiche am Körper hat, sind den Verwandten derselben gewissenhaft auszuhändigen.

9. Bei einer gerichtlichen Leichenbesichtigung hat die Seelnonne immer gegenwärtig zu sein, und die ihr erteilten Aufträge pünktlich zu vollziehen.

10. Zu Botengängen und zum Leichenbitten liegt der Seelnonne keinerlei Verpflichtung ob.

11. Bezüglich der Bezahlung der Seelnonnen hat es vorläufig bei den herkömmlichen Gebühren noch sein Verbleiben; die Regelung derselben aber wird gleichzeitig vorbehalten.

12. Gegenwärtige Bestimmungen gelten auch für die Leichenwärter, wo solche anstatt der Seelnonnen aufgestellt sind.«

Nach diesem Tätigkeits-Katalog ist es klar geworden, daß es sich um die Vorbereitungen zur »letzten Reise« handelt, für die viele Bezeichnungen üblich waren: Seelweib, Toten- oder Leichenfrau, Leichenwärter oder Einmacherin.

In der gleichen Wochenblatt-Ausgabe hat das Bezirksamt Bruck die Gemeinden aufgefordert, das Gebührenregulativ für die Seelnonnen (Leichenwärter) gleichmäßig einzuführen und viele Differenzen zu beseitigen. Gemeint waren die herkömmlichen Naturalabgaben an Brot und Wäsche (Kleidung), die durch Geldbeträge ersetzt werden sollten.

Umgehend hat darauf »gehorsamst« die Gemeindeverwaltung Olching unter Bürgermeister Mathias Schorr (1865–1872) reagiert. Am 16. März 1870 zeigte sie die von ihr festgelegten Gebühren an:[3]

I. *Bei Katholiken:*

A. Für die Besorgung einer *Kindesleiche:*

1. Wenn mit selber kein Gottesdienst verbunden ist: 8 kr.

2. Wenn ein Gottesdienst damit verbunden ist: 1 fl 12 kr.

B. Für die Besorgung der Leiche eines *Erwachsenen:*

1. Wenn kein Gottesdienst dafür gehalten wird: 1 fl.
2. Wenn 1 Gottesdienst / heilige Messe oder Amt / stattfindet: 1 fl 30 kr.
3. Wenn 2 Trauergottesdienste / 2 hl. Ämter / abgehalten werden: 2 fl 30 kr.
4. Wenn 3 Trauergottesdienste / 3 hl. Ämter / gehalten werden: 3 fl 30 kr.

II. *Bei Protestanten:*

A. Für die Besorgung einer *Kindesleiche:* 1 fl.

B. Für die Besorgung der Leiche eines *Erwachsenen:* 1 fl 30 kr.

Außer diesen Taxen hat die Seelnonne während der Zeit, in welcher sie bei der Leiche wachte die *Verpflegung* oder eine Geldentschädigung von täglich 12 Kreuzer.

Weiters gehört der Seelnonne bei der Leiche eines *Erwachsenen* das am Leibe angehabte *Hemd* und das Leintuch, oder *ein* Gulden hierfür, bei einer *Kindesleiche* hingegen 30 Kreuzer.

Die unterzeichnete Gemeindeverwaltung wünscht, daß der Seelnonne *Alles* in Geld ausbezahlt werde.«

Unterm 2. Januar 1872 hat auch der Magistrat für den Markt Bruck eine neue Seelnonnen-Ordnung erlassen, welche durch Regierungs-Entschließung vom 10. desselben Monats als vollziehbar erklärt worden ist.[4]

In einem Protokollbuch, in dem ab 12. Dezember 1852 die Beschlüsse der Gemeinde Olching festgehalten sind, heißt es unter dem 15. Januar 1854: »Wahl der Seelnonne: Maria Trinkl, Taglöhnerin in Graßlfing, 44 Jahre, wurde wieder belassen.«[5]

Zum gleichen Thema »Seelnonnen und Todtenwärter« finden sich im Staatsarchiv München weitere Akten.[6] Danach wurde am 15. August 1873 als Totenwärter der Olchinger Austragler Paul Reischl (1812–1880) bestimmt, der auch für Esting zuständig war. In Geiselbullach, das bis 1921 zur Pfarrei Bergkirchen gehörte, besorgte dieses Amt der Austragler Gallus Weigl. Nach dem Tod von Paul Reischl wurde Johann Weber 1880 Nachfolger in allen drei Gemeinden.

Am 28. Januar 1884 beantragte die Gemeinde Olching beim Brucker Bezirksamt, die Funktion des Leichenwärters einer anderen Person zu übertragen »und zwar aus folgenden Gründen:

1. Ist das Benehmen des Johann Weber gegen die Leidtragenden nichts weniger als freundlich; die Ausübung seines Amtes sehr ungeschickt, ja reizt oft die Lachmuskeln der Umstehenden.
2. Besteht die Verpflichtung des Leichenwärters auch in Reinigung des Leichenhauses, über welchen Punkt vieles zu sagen wäre.
3. Hat der Leichenwärter nach ortsüblicher Weise auch die Reinigung der Leibwäsche, Bekleiden des Verstorbenen zu besorgen, wozu eine Leichenfrau doch viel passender erscheint, als ein alter Mann.
4. Ist eine Frau unbescholtenen Charakters, welche von der Wiege bis zum Grabe der Pflege des Menschen obliegt, auch für diesen Dienst geeigneter.
5. Wurde H. Weber in unwiderruflicher Weise als Leichenwärter, aber nicht als Todtengräber aufgestellt und kann die Gemeinde jederzeit die Funktion einer anderen Person übertragen.

Gehorsamer
Schwojer, Bürgermeister«

Jetzt wurde die Gütlersfrau Maria Limbacher aufgestellt und am 24. März 1884 »in die Pflicht genommen«. Ihr folgte 1893 die Schuhmachersfrau Mathilde Limbacher.

Am 3. Oktober 1904 ließ sich das Bezirksamt von allen Gemeinden »umgehend« berichten, welche Personen die Dienste von Seelnonnen (Leichenfrauen) verrichten und ob männliche Personen sich damit befassen. Das war in den drei Gemeinden nicht der Fall.

In den Verdacht des Diebstahls ist nach einem Bericht der Gendarmeriestation Olching vom 6. November 1922 M. Limbacher gekommen.[7] Man ging dem Gerücht

Das 1900 erbaute Leichenhaus im 1875 neu angelegten Friedhof in Olching, Jahnstraße.

nach, wonach sie im Leichenhaus »die Leiche aus dem Sarg genommen, in eine Ecke gelehnt bzw. gestellt und sich selbst am Sarge zu schaffen machte«. Man vermutete, daß sie im Zimmer der Toten – es war die verstorbene Ehefrau des Telegrafenassistenten Karl Volpert – Sachen entwandte, unter der Leiche verwahrte und wieder auspackte. Zwei Kinder hätten dies gesehen. Es konnte ihr aber nichts nachgewiesen werden. Vielmehr hat ihr der Oberwachtmeister Traut bescheinigt, daß sie über viele Jahre Leichenfrau und nicht vorbestraft sei.

In München (und anderen Städten) sind »Seelhäuser« privater Stifter aus dem 13. Jahrhundert bekannt, in denen die Seelnonnen wohnten. Germering verweist mit der Straße »Am Bietricher Holz« an die Patrizierfamilie Pütrich, auf die das älteste Münchner Seelhaus zurückgeht. Und an der Herzogspitalstraße erinnert eine Tafel an das »Barth'sche Seelhaus«, das sich bis 1878 erhalten hat.[8]

Anmerkungen:

[1] Christkatholische Hauspostille. Freiburg/B. 1921, S. 517.
[2] Fürstenfeldbrucker Wochenblatt. No. 10, v. 6. März 1870.
[3] Gemeinde-Archiv Olching.
[4] *Jakob Groß:* Chronik von Fürstenfeldbruck. Fürstenfeldbruck 1877, S. 604.
[5] Gemeinde-Archiv Olching.
[6] StA München, LRA 88576.
[7] StA München, LRA 84876.
[8] *Sigrid Metken:* Die letzte Reise. München 1984, S. 100.

Anschrift des Verfassers:
Fritz Scherer, Jahnstraße 15, 8037 Olching

Diese Gedenktafel an der Herzogspitalstraße in München erinnert an das »Barthische Seelhaus«, das 1595 gegründet und bis 1878 »seinen edlen Stiftungszweck gedient hat«. Foto: Fritz Scherer, Olching